

An impressionistic painting of a forest path. The path is a mix of white, yellow, and blue, winding through a dense forest. The trees and foliage are rendered in vibrant, blended colors of green, yellow, orange, and red, creating a soft, dreamlike atmosphere. The brushstrokes are visible and expressive, capturing the light and color of the scene.

Rechnung der Zukunft –
VAT in the Digital Age (ViDA)

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Rechnung der Zukunft –
VAT in the Digital Age (ViDA)

Seite 4

DSGVO: Darf das Finanzamt Unterlagen mit
personenbezogenen Daten anfordern?

Seite 4

Homepage: Keine Nutzungsdauer von einem Jahr

Seite 4

Förderkompass 2023: Die Programme des BAFA
auf einen Blick

Seite 5

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) tritt
am 2. Juli 2023 in Kraft!

Seite 5

Entnahme von „alten“ Photovoltaikanlagen aus
dem Unternehmensvermögen

Seite 6

Reform des Arbeitszeitgesetzes: Elektronische
Zeiterfassung für Beschäftigte in der Pipeline

Seite 6

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis
30. September 2023 stellen

Seite 6

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Hausnotrufsystem
ohne Sofort-Hilfe nicht begünstigt

Rechnung der Zukunft – VAT in the Digital Age (ViDA)

Die Rechnung der Zukunft ist die elektronische Rechnung. Und die Zukunft ist näher als man denkt...
Hier der Hintergrund:

ViDA – Richtlinienentwurf der EU-Kommission

Am 8. Dezember 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen neuen Richtlinienentwurf zur Initiative „VAT in the Digital Age“ (ViDA). Dabei soll das aktuell geltende Mehrwertsteuerrecht innerhalb der EU modernisiert und mehr auf das digitale Zeitalter ausgelegt werden.

Die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie sind unter anderem die Einführung weiterer digitaler Meldepflichten, Erleichterungen bei der Registrierungspflicht in anderen EU-Ländern und neue Regelungen für die Betreiber von elektronischen Schnittstellen.

Im Zuge der Einführung eines neuen digitalen Meldepflichtensystems (DMP-System) soll die Ausstellung von E-Rechnungen für grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU ab dem Jahr 2028 verpflichtend werden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie der ausführlicheren Online-Version.

Ab 2024 wird in einem ersten Schritt die Definition der elektronischen Rechnung angepasst. Eine **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem strukturierten, elektronischen Format ausgestellt, verschickt und empfangen wird. Es muss eine automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung möglich sein.

Die Rechnungsanforderungen werden ab dem Jahr 2028 erhöht. Zukünftig sind folgende zusätzliche Pflichtangaben zu berücksichtigen:

- Bankkonto/IBAN des Lieferanten
- vereinbartes Fälligkeitsdatum, sowie der Betrag jeder Zahlung
- bei Rechnungskorrekturen die ursprüngliche Rechnungsnummer der korrigierten Rechnung

E-Rechnung in Deutschland

Auch Deutschland wird bei der elektronischen Rechnung aktiv. In einem Diskussionspapier vom April 2023 plant das BMF **ab dem 1. Januar 2025** eine E-Rechnungspflicht für **alle** steuerbare und steuerpflichtige Umsätze im Inland an einen anderen Unternehmer (B2B-Umsätze) einzuführen. Die Zustimmungspflicht zum Erhalt von E-Rechnungen soll wegfallen. Bei der zeitlichen Umsetzung bleibt abzuwarten, ob diese gestaffelt nach Größe gelockert wird.

Die technischen Anforderungen an die E-Rechnung soll mit dem Rechnungsstandard (DIN EN 16931), der X-Rechnung, umgesetzt werden. Das XML-basierte Datenmodell wird insbesondere im Rechnungsaustausch mit öffentlichen Auftraggebern in Deutschland bereits jetzt verpflichtend verwendet. Das Datenformat der X-Rechnung ist rein strukturiert, so dass der Rechnungsinhalt automatisch elektronisch weiterverarbeitet werden kann.

Neue Rechnungsausstellungsfristen

Für Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliches Verbringen und bei sonstigen Leistungen bei Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens wird die Frist zur Rechnungsausstellung verkürzt. Ab 1. Januar 2025 müssen die Rechnungen spätestens bis zum 15. Tag nach dem Monat der Leistungsausführung ausgestellt werden. Ab 1. Januar 2028 soll die Rechnungsausstellungsfrist für grenzüberschreitende Umsätze weiter auf zwei Werktage verkürzt werden.

Insgesamt wird deutlich, dass die Themen elektronische Rechnungen sowie die Meldepflichten in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen werden. Angesichts der geplanten Änderungen stehen Unternehmer vor großen Herausforderungen, die Prozesse bei der Rechnungsausstellung anzupassen und die Systeme entsprechend umzustellen. Es ist daher wohl ratsam, sich frühzeitig mit den Themen zu beschäftigen und die Entwicklungen insbesondere zur zeitlichen Umsetzung im Auge zu behalten.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

DSGVO: Darf das Finanzamt Unterlagen mit personenbezogenen Daten anfordern?

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg darf das Finanzamt einen Steuerpflichtigen auch unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung zur Vorlage der Mietverträge und der Schreiben über Mietänderungen zum Zwecke der Prüfung der in der Steuererklärung gemachten Angaben auffordern.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Homepage: Keine Nutzungsdauer von einem Jahr

Für bestimmte „Computerhardware“ und bestimmte „Betriebs- und Anwendersoftware“ kann (Wahlrecht) nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Dies soll nicht für die Homepage gelten.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Förderkompass 2023: Die Programme des BAFA auf einen Blick

Welche Förderprogramme gibt es und welche passen zu welchem Vorhaben? Der neue Förderkompass 2023 (Stand März 2023) fasst die BAFA-Zuschussprogramme zusammen und bietet eine erste Orientierung.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) tritt am 2. Juli 2023 in Kraft!

Das HinSchG regelt den Schutz von Hinweisgebern, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangen. Hinweisgebern soll es durch interne und externe Meldestellen ermöglicht werden, Rechtsverstöße im Unternehmen vertraulich melden zu können, ohne hierdurch Repressalien zu erleiden.

Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten sowie sonstige Unternehmen, die in sensiblen Bereichen (Wertpapierdienstleistungen, Kreditwesen, Börse) tätig sind, sind ab dem 2. Juli 2023 zur Einrichtung sogenannter interner Meldestellen verpflichtet. Für Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten gilt diese Pflicht erst ab dem 17. Dezember 2023. Bei Nichteinrichtung einer internen Meldestelle droht ab dem 1. Dezember 2023 ein Bußgeld von bis zu 20.000 Euro.

Interne Meldestelle im Unternehmen

Als interne Meldestelle können sowohl eigene Mitarbeiter des Unternehmens als auch Dritte benannt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Meldestelle über entsprechende Fachkenntnisse verfügt, unabhängig ist und keinem Interessenskonflikt unterliegt. In Betracht kommen hierbei insbesondere der eigene Justiziar, der Compliance-Beauftragte oder aber der externe Anwalt des Vertrauens oder der bestellte Datenschutzbeauftragte.

RWT als interne Meldestelle

Wir bieten die Leistung einer internen Meldestelle mit digitalem Hinweisgebersystem an, das auch anonyme Meldungen ermöglicht.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Entnahme von „alten“ Photovoltaikanlagen aus dem Unternehmensvermögen

Durch § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde ein **Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen** eingeführt. Diese Regelung ist **am 1. Januar 2023 in Kraft getreten**, wobei hier die Leistungserbringung (also regelmäßig die Abnahme der Anlage) entscheidend ist. Das Bundesfinanzministerium hat zu der Neuregelung und der Entnahme von Photovoltaikanlagen, die vor 2023 erworben wurden, bereits Stellung genommen. Aktuell hat das Finanzministerium NRW darauf hingewiesen, dass viele Bürger insbesondere hinsichtlich **der Entnahme von Alt-Photovoltaikanlagen** verunsichert sind und die Finanzämter in NRW hierzu folgende Ansicht vertreten.

Hintergrund

Vor dem 1. Januar 2023 wurde eine gemischt-genutzte Photovoltaikanlage regelmäßig **dem Unternehmensvermögen zugeordnet**. Der Betreiber der Anlage hat unter Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) **den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Anlage** in Anspruch genommen. In diesem Fall musste der Betreiber neben der Lieferung des erzeugten Stroms **auch eine unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung unterwerfen**. Nach Einführung des Nullsteuersatzes zum 1. Januar 2023 erklären nun, so das Finanzministerium NRW, viele Betreiber **eine Entnahme der Photovoltaikanlage zum Nullsteuersatz**, um dann eine unentgeltliche Wertabgabe hinsichtlich des selbst genutzten Stroms **nicht mehr der Besteuerung unterwerfen zu müssen**.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Reform des Arbeitszeitgesetzes: Elektronische Zeiterfassung für Beschäftigte in der Pipeline

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften“ vorgelegt. Der Entwurf enthält Vorgaben zur elektronischen Aufzeichnung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30. September 2023 stellen

Die EU-Mitgliedstaaten erlassen inländischen Unternehmen unter bestimmten Bedingungen die dort gezahlte Umsatzsteuer. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch das Vorsteuervergütungsverfahren geltend machen.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe nicht begünstigt

Für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt der Fiskus im Zuge der Steuererklärung eine Steuerermäßigung, die jedoch von einigen Voraussetzungen abhängt. So müssen die Dienstleistungen unter anderem im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)



Durch die RWT gesponserte Handballer und Basketballer feiern Bundesligaaufstieg

Die RWT unterstützt seit Jahren Mannschaften im Spitzensport in der Region. Die Saison 2022/2023 lief für einige Teams sehr erfolgreich.

Zu den Gewinnern gehören die Handballer des HBW Balingen-Weilstetten. Die Saison in der 2. Handball-Bundesliga verlief mit dem Gewinn der Meisterschaft und dem damit verbundenen direkten Wiederaufstieg besonders erfolgreich.

Das Basketballteam der Tigers Tübingen hat als Zweitplatziertes in der 2. Basketball-Bundesliga den Aufstieg in die 1. Liga geschafft. Nach zwei erfolgreichen Play-off-Runden mussten sich die Tigers erst in den Finalspielen um die Zweitligameisterschaft dem Team aus Vechta geschlagen geben.

Der VfB Stuttgart sicherte sich durch Siege gegen den Hamburger SV in den Relegationsspielen den Klassenerhalt in der 1. Fußball-Bundesliga.

Die Handballerinnen der TUSSIES Metzingen blicken auf eine wechselhafte Erstligasaison zurück. Mit Platz 6 verpassten die TUSSIES den angestrebten 4. Platz, der für das Erreichen der European League nötig gewesen wäre.

Der VfL Pfullingen belegte in der abgelaufenen Saison Platz 3 in der 3. Handball-Bundesliga der Herren und verpasste damit in dieser Saison knapp den Aufstieg in die 2. Liga.

Die Volleyballer des TV Rottenburg erreichten in der abgelaufenen Runde den 4. Platz in der 2. Volleyball-Bundesliga.

Wir gratulieren den beiden Aufsteigern und wünschen allen Teams eine erfolgreiche Saison 2023/2024.

[Mehr zum Engagement und den Partnerschaften der RWT in der Region.](#)



Das neue Hinweisgeber-schutzgesetz – Rechte, Pflichten und Chancen

RWT-Webinar am 12. Juli 2023

[Mehr erfahren](#)



Verrechnungspreise 2023 – Der Wind wird rauer!

RWT-Webinar am 18. Juli 2023

[Mehr erfahren](#)

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.